

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 1200/512/2026

Federführung: 1200 Personal	Datum: 03.03.2026
Bearbeiter: Andreas Goesmann	AZ:

Beratungsfolge:
Personalausschuss

Datum:
24.03.2026

Sachverhalt:

Mit Beschlüssen vom 18.03.2003 und 16.03.2023 hat der Personalausschuss festgelegt, dass der Bezirk Unterfranken bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in bestimmten Fallkonstellationen grundsätzlich die Pauschalsteuer übernimmt. In den sonstigen Fällen soll die Abwicklung nach den individuellen Steuermerkmalen erfolgen.

Seit dem Steuerjahr 2023 erfolgt die Versteuerung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach folgenden Maßgaben:

1. Bei Mitarbeitern*Innen mit den Steuerklassen I – IV erfolgt die Abwicklung nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (keine Pauschalsteuerübernahme).
2. Bei Mitarbeiterin*Innen, mit den Steuerklassen V und VI erfolgt die Übernahme der Pauschalsteuer von 2 v.H. durch den Bezirk Unterfranken/die jeweilige Bezirkseinrichtung.
3. Bei Mitarbeitern*Innen, die bereits eine Altersrente beziehen und daneben beim Bezirk Unterfranken tätig sind, erfolgt die Übernahme der Pauschalsteuer von 2 v.H. nach § 40 a Abs. 2 EstG durch den Bezirk Unterfranken/die jeweilige Bezirkseinrichtung unabhängig von den individuellen Steuerabzugsmerkmalen.

Mittlerweile kommt es immer häufiger zu Fällen in denen nicht nur Bezieher von Altersrenten, sondern auch von (teilweisen) Erwerbsminderungsrenten weiterhin einer geringfügigen Beschäftigung beim Bezirk Unterfranken nachgehen und dabei mit ihrer normalen Steuerklasse versteuert werden.

Durch die Zusammenrechnung der Renteneinkünften mit dem Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung kann es im Rahmen der Einkommenssteuererklärung zu einer Überschreitung der Steuerfreigrenze und damit zu erheblichen Steuernachzahlungen für die Beschäftigten kommen. Um dies zu vermeiden wurde in solchen Fällen zuletzt durch die Einrichtungen im Einzelfall die Übernahme der Pauschalsteuer beantragt und auch genehmigt.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und aufgrund der überschaubaren finanziellen Auswirkungen für den Bezirk Unterfranken bei Übernahme der Pauschalsteuer (ca. 125 EUR/Jahr pro geringfügigem Beschäftigungsverhältnis) sollte der Grundsatzbeschluss dahingehend angepasst werden, dass nicht nur bei Beziehern einer Altersrente sondern künftig auch bei Beziehern einer (teilweisen) Erwerbsminderungsrente - unabhängig von der Steuerklasse - eine

Pauschalsteuerübernahme durch den Bezirk Unterfranken erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss vom 18.03.2003 und 16.03.2023 wird wie folgt neu gefasst:

Die Versteuerung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen erfolgt künftig nach folgenden Maßgaben:

1. Bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit den Steuerklassen I – IV erfolgt die Abwicklung nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (keine Pauschalsteuerübernahme).
2. Bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, mit den Steuerklassen V und VI erfolgt die Übernahme der Pauschalsteuer von 2 v.H. durch den Bezirk Unterfranken/die jeweilige Bezirkseinrichtung.
3. Bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die bereits eine Altersrente **oder eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung** beziehen und daneben beim Bezirk Unterfranken tätig sind, erfolgt die Übernahme der Pauschalsteuer von 2 v.H. nach § 40 a Abs. 2 EstG durch den Bezirk Unterfranken/die jeweilige Bezirkseinrichtung unabhängig von den individuellen Steuerabzugsmerkmalen.